

Transport von Flüssiggasflaschen unter 333 Kilogramm Nettomasse

UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. Gemisch C Propan 2.1

Energie
ist unser Thema



Beispiele Nettomasse:

10 Flaschen 33 kg Propan = 330 kg oder 30 Flaschen 11 kg Propan = 330 kg
20 Flaschen 11 kg Propan = 220 kg + 22 Flaschen 5 kg Propan = 110 kg = 330 kg

FLASCHEN NUR KURZZEITIG IM PKW BEFÖRDERN

Aus Ladungssicherungs- und Lüftungstechnischen Gründen sind PKW für die Beförderung von Flüssiggasflaschen normalerweise nicht geeignet. Die Beförderung von Flaschen in einem PKW sollte deshalb nur ausnahmsweise und kurzzeitig erfolgen. Die Flaschen müssen am Zielort sofort entladen und an einem gut belüfteten Ort aufbewahrt werden.

AUSREICHENDE BELÜFTUNG

Das Transportfahrzeug - auch Pkw für einzelne Flaschen - sollte ausreichend belüftet sein, z.B. Fenster geöffnet halten! Ein gewerblicher Transporter im geschlossenen Fahrzeug, z.B. Kastenwagen ohne Belüftung, muss an der Hecktüre beschriftet sein: „Achtung - vorsichtig öffnen - keine Belüftung“. Buchstabenhöhe mind. 25 mm. Für gewerblichen Transport sind PKW keinesfall geeignet, hier sollten be- und entlüftete Kleintransporter, Pritschen oder Anhänger zum Einsatz kommen.

LEERE FLASCHEN WIE VOLLE BEHANDeln

Leere Flaschen wie volle behandeln, weil sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer Restmengen Gas befindet.

MOTOR ABSTELLEN

Beim Beladen und Entladen der Flüssiggasflaschen den Motor abstellen.

RAUCHEN VERBOTEN

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen verboten.

VERBOT VON FEUER UND OFFENEM LICHT

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten und während des Transports verboten.

FEUERLÖSCHER

Gewerbliche Beförderer benötigen auch unter 333 kg im Minimum 1 St. 2 kg Pulverfeuerlöscher, EN 3, Brandklasse ABC, mit gültiger Prüfplakette und plombiert. Prüffrist 2-jährig.

VENTILSCHUTZ

Volle und leere Flaschen müssen immer mit Verschlussmutter und einem Ventilschutz (z.B. Schutzkappen, Schutzkragen) versehen sein. Das Ventil muss zuge dreht sein.

LADUNGSSICHERUNG DER FLASCHEN

Flaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung - auch beim Bremsen und Kurvenfahren - gesichert sein. Hierzu können beispielsweise geprüfte Zurrmittel verwendet werden. Die Flaschen können stehend oder liegend - quer zur Fahrtrichtung - geladen werden.

Achtung: Ladungssicherung ist auch in §§ 22/23 STVO vorgeschrieben.

GEFAHRZETTEL (FLAMMENSYMBOL) – SICHERHEITSHINWEISE

Volle und leere Flaschen müssen mit „UN 1965 Propan“ und dem Gefahrzettel versehen sein.

Die Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten!

BEFÖRDERUNGSPAPIER* (NICHT BEI PRIVATBEDARF)

Mit nachstehenden Angaben:

Bezeichnung Vollgut:

Bezeichnung ungereinigte leere Flaschen:

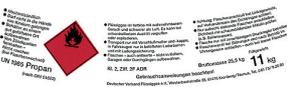
Flaschen mit abgelaufener Prüffrist:

Anzahl der Flaschen, KG brutto/netto, Empfänger, Absender
UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch verflüssigt, n.a.g.
(Gemisch C Propan) 2.1 (B/D)

Leere Gefäße 2.1

Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.6.10

* Aufbewahrung mindestens 3 Monate bei Absender und Beförderer



Beförderungspapier
Lieferschein